Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 10 20 10 / Richtlinien
vom 29.11.2012

Datum der Sitzung	Organ
03.12.2012	VA
13.12.2012	Rat

Internet: JA ☒ NEIN ☐

Vorlage Nr. 82/2012

Richtlinien der Gemeinde Harsum über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 85 (1) Nr. 7 NKomVG

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

☒ **keine**

☐ **Erträge** ☐ Einzahlungen			☐ **Aufwendungen** ☐ Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung
Haushaltsansatz: €

	Deckungsvorschlag
☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
Teilbetrag: €	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Richtlinien der Gemeinde Harsum über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 82/2012

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 05.11.2012 wurde angeregt, die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Personalangelegenheiten dahingehend zu erweitern, dass dieser künftig die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 TVöD erhält.

Diese Entgeltgruppe entspricht im Beamtenrecht der Laufbahngruppe 1 (früher: einfacher und mittlerer Dienst), darüber hinaus bleibt für die genannten Personalangelegenheiten die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben. Für die entsprechenden Ernennungsfälle im Bereich des Beamtenrechts bleibt die Zuständigkeit des Rates erhalten.

Gleichzeitig wurden die bisherigen Richtlinien den neuen Vorschriften des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Nds. Kommunalverfassungsgesetzes angepasst, eine weitere inhaltliche Veränderung ist nicht enthalten.

In Vertretung

Lorenz

R I C H T L I N I E N

der Gemeinde Harsum

über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, mit einer gewissen Regelmäßigkeit in relativ kurzen Zeitabständen wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 2

Als finanziell nicht von erheblicher Bedeutung werden Rechtsgeschäfte angesehen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

a) Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Sinne der VOB und VOL	10.000,00 €
b) beim Abschluss von Mietverträgen (Kaltmiete pro Jahr)	6.000,00 €
c) bei Rechtsgeschäften nach § 58 (1) Nr. 14 NKomVG	5.000,00 €
d) bei der Stundung von Forderungen	
- bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten	5.000,00 €
- über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus	2.500,00 €
e) bei der Niederschlagung von Forderungen	2.000,00 €
f) beim Erlass von Forderungen	1.500,00 €

§ 3

(1) Über die Stundung von Forderungen beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 gegeben ist. Über die Stundung von Forderungen über 20.000,00 € hinaus beschließt der Rat, wenn der Stundungszeitraum 12 Monate überschreitet.

(2) Über die Niederschlagung von Forderungen beschließt der Verwaltungsausschuss bei Beträgen bis zu 15.000,00 €. Über die Niederschlagung von Beträgen über 15.000,00 € hinaus beschließt der Rat.

(3) Über den Erlass von Forderungen beschließt der Verwaltungsausschuss bei Beträgen bis zu 5.000,00 €. Bei Beträgen über 5.000,00 € hinaus beschließt der Rat.

§ 4

(1) Bei Haushaltsüberschreitungen sind als unerheblich i.S. des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen je Produktkonto ein Betrag bis zur Höhe von 10.000,-- €.

(2) Der Bürgermeister wird ferner ermächtigt, ohne betragsmäßige Begrenzung über Haushaltsüberschreitungen zu entscheiden

1. bei Inneren Verrechnung,
2. bei Leistungen, die in voller Höhe von Dritten erstattet werden
3. bei nicht im Haushaltsplan veranschlagten Abschreibungen oder bei den die veranschlagten Abschreibungen überschreitenden Abschreibungen

§ 5

Dem Bürgermeister wird die Befugnis in Personalangelegenheiten übertragen

1. gem. § 107 Abs. 4 NKomVG für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD einschließlich.
2. gem. § 107 Abs. 6 NKomVG für die Genehmigung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten.

§ 6

Die Vorschriften des § 58 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 NKomVG, wonach Rat und Verwaltungsausschuss sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten können, bleiben unberührt.

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrem Beschluss durch den Rat der Gemeinde Harsum in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Harsum über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO vom 30.06.2011 außer Kraft.

31177 Harsum, den 13.12.2012

Gemeinde Harsum

Kemnah
Bürgermeister